



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Bayerischen Rieswasserversorgung

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

(BGS - WAS)
vom 6. März 2025

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Bayerische Rieswasserversorgung, Sitz Nördlingen, nachstehend BRW genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Beitragserhebung

Die BRW erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Verbandsgebiet (siehe Anlage 1 zur Verbandsatzung) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

- (8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.
- (9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Ein Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i. S. d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i. S. v. Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| (1) pro m ² Grundstücksfläche | 1,25 € |
| (2) pro m ² Geschossfläche | 3,58 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

- (2) Der Aufwand für die Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, grundsätzlich nach Einheitssätzen zu erstatten. Der Einheitssatz beträgt für
- einen Grundstücksanschluss mit bis zu 3 m Länge im Privatgrund inklusive der Mauerdurchführung 840,00 €
 - jeden weiteren laufenden Meter 89,00 €
 - zusätzliche Baugrube (Kopfloch) im Privatgrund 270,00 €.

Die Einheitssätze beinhalten die Rohrverlege- und Tiefbauarbeiten ohne qualifizierte Oberflächenwiederherstellung wie z. B. Pflasterarbeiten, Bepflanzungen. Diese sind vom Eigentümer selbst durchzuführen bzw. in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

Auf Antrag kann der Wasserversorger zulassen, dass die Tiefbauarbeiten (Ausheben des Grabens) in Eigenleistung durch den Eigentümer erbracht werden. In diesem Fall gilt Abs. 1.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die BRW erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q₃)

		€/ Monat	
bis	Q ₃ 4 m ³ /h		12,00
bis	Q ₃ 10 m ³ /h		16,00
bis	Q ₃ 16 m ³ /h		22,00
über	Q ₃ 16 m ³ /h		30,00

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

		€/ Monat	
bis	Q _n 2,5 m ³ /h		12,00
bis	Q _n 6 m ³ /h		16,00
bis	Q _n 10 m ³ /h		22,00
über	Q _n 10 m ³ /h		30,00

Verbundzähler	50 mm	90,00
Verbundzähler	80 mm	112,00
Verbundzähler	100 mm	131,00

- (4) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die BRW zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 1,76 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,80 € pro abgelesenen Kubikmeter Wasser.

- (5) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses oder dessen Rückbau, wenn es zu keiner betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses kommt, wird eine Pauschale von 65,00 € erhoben. Die monatliche Gebühr für den Bauwasserbezug beträgt je angefangene 2.000 cbm umbauten Raum 30,00 €.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für Bauwasser beginnt mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Wasseranschlusses.

§ 11 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die BRW die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der BRW für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Soweit Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits nach früheren Satzungen, insbesondere nach der BGS/WAS der BRW vom 01.01.1983, zuletzt geändert durch die Satzung vom 08.04.1987, zu Herstellungsbeiträgen durch bestandkräftige Bescheide herangezogen wurden, sind die beitragsrechtlichen Tatbestände als abgegolten zu behandeln. In diesem Rahmen bereits geleistete Beiträge gelten als endgültig. Mit dem geleisteten Betrag ist der bisherige Nutzungszustand der beitragspflichtigen Grundstücke endgültig abgegolten.

- (2) Ein Zusatzbeitrag wird für Grundstücke erhoben, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragsschild entstanden ist oder bei denen beitragsrechtliche Tatbestände als abgegolten im Sinne von Abs. 1 zu behandeln sind, wenn in der Grundstücksnutzung Veränderungen eintreten, für die über die bisher maßgebende Geschossfläche hinaus noch zulässige Geschossfläche.

Für die Vergleichsberechnung sind früher maßgebende Geschossflächen insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.

Außerdem gilt folgendes:

- a) Bei Grundstücken, die zum Beitrag nach der BGS/WAS von 1983 mit dem Teilbeitragsmaßstab „Nutzungsfaktor“ zu Beiträgen veranlagt wurden, gilt die zulässige Geschossfläche i. S. v. § 5 Abs. 2 bis 4 als abgegolten.
- b) Für Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht flächenbezogene Teilbeiträge (Grundbeiträge) entstanden sind, entsteht die restliche Beitragsschild mit Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Festsetzungen, wobei mit dem Grundbetrag die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Satzung abgegolten ist.
- c) Die Erhebung des Zusatzbeitrages erfolgt nur, wenn der Unterschied zwischen der bisher beitragsmäßig veranlagten oder abgegoltenen Geschossfläche und der Veränderung mehr als 60 m² beträgt.
- (3) Bei Grundstücken im später überplanten Bereich, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung zu Beiträgen veranlagt wurden, ist der bisherige Nutzungszustand als abgegolten anzusehen. Eine zusätzliche Beitragsschild entsteht erst bei einer tatsächlichen Änderung der Grundstücks- oder Geschossfläche. Der Zusatzbeitrag ergibt sich aus der Differenz des bisherigen Nutzungszustandes und den Festlegungen des für diesen Bereich gültigen Bebauungsplanes. § 5 Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten^{*)}

- (1) Diese Neufassung der Beitrags- und Gebührenschild tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschild vom 02.03.2023 außer Kraft.

Nördlingen, 6. März 2025

Bayerische Rieswasserversorgung

Frank-Markus Merkt
Verbandsvorsitzender

^{*)} Diese Satzung ist veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 6 vom 14.03.2025 unter der Nr. 9 (Seiten 45 - 48)